



Statuten Schwingersektion Nidwalden



I. ALLGEMEINES

Art. 1

Name/Sitz Unter dem Namen Schwingersektion Nidwalden (SSNW) besteht auf unbeschränkte Zeitdauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Stans. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Zweck Die SSNW bezweckt die Pflege, Förderung und Verbreitung des Schwingsports im Verbandsgebiet und verbindet damit die Erhaltung der volkstümlichen Bräuche und Spiele.

Art. 3

Zugehörigkeit Die SSNW gehört zum Ob- und Nidwaldner Schwingerverband (ONSV) und untersteht dessen Statuten, Reglementen und Beschlüssen.

Art. 4

Sektionsgebiet Das Sektionsgebiet der SSNW erstreckt sich auf die Gemeinden Buochs, Dallenwil, Ennetbürgen, Stansstad, Ennetmoos, Oberdorf, Stans, Wolfenschiessen und die Gemeinde Engelberg nach spezieller Vereinbarung im Anhang.



II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

Mitglieder

Mitglieder der Sektion sind:

- a) Vorstand und Funktionäre gemäss ETAT
- b) Aktiv-, Nachwuchs- und Jungschwinger (Aktive)
- c) Ehrenmitglieder
- d) Freimitglieder
- e) Passivmitglieder

Art. 6

Aktive

Als Aktivmitglieder gehört der SSNW an, wer bei der Eidgenössischen Schwingerhilfskasse unter deren Namen angemeldet und versichert ist.

Art. 7

Ehren- mitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich mehrere Jahre in besonders uneigennütziger Weise für das Schwingerwesen im Allgemeinen und für die SSNW im Besonderen verdient gemacht haben.

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die GV verliehen.

Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Vorstand erlässt dazu ein Reglement.



Art. 8

Freimitglieder

Zu Freimitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich für das Schwingerwesen im Allgemeinen und für die SSNW im Besonderen verdient gemacht haben.

Die Freimitgliedschaft wird durch den Vorstand verliehen und an der GV bekanntgegeben.

Die Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Vorstand erlässt dazu ein Reglement.

Art. 9

Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können der Sektion alle Personen beitreten, die sich für das Schwingerwesen interessieren und die Sektion unterstützen. Passivmitglieder müssen nicht Wohnsitz im Sektionsgebiet haben.

Art. 10

Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende des Vereinsjahres durch eine Austrittserklärung, Ausschluss oder den Tod.

Mitglieder, welche ihren Verbindlichkeiten gegenüber der Sektion nicht nachkommen oder den Interessen der Sektion entgegenarbeiten, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss steht den Betroffenen das Rekursrecht an der nächsten Generalversammlung zu.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Sektionsvermögen.



III. ORGANISATION UND VERWALTUNG

Art. 11

Organe Organe der SSNW sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

III.a DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 12

GV Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 13

Zeitpunkt Die ordentliche GV findet jeweils vor dem 1. Dezember statt und wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung mit Traktandenliste wird spätestens eine Woche vor der Versammlung publiziert. Über nicht traktandierte Geschäfte können keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 14

a. o. GV Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann durch die Mehrheit des Vorstandes oder einen Fünftel der Sektionsmitglieder verlangt werden. Der Antrag hat schriftlich und unter Angabe der Gründe zu erfolgen. Diesem Begehren ist innert 30 Tagen nachzukommen.



Art. 15

Anträge Anträge der Sektionsmitglieder an die ordentliche GV sind bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres dem Präsidium schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 16

Beschlussfassung Die GV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidium der Stichentscheid zu.

Die Abstimmung erfolgt durch offenes Handmehr, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

Stimmberechtigt sind sämtliche Mitglieder gemäss Art. 5 mit vollendetem 15. Altersjahr.

Art. 17

Führung der GV An der GV hat der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident, den Vorsitz. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten.

**Art. 18****Traktandenliste**

Die GV erledigt für gewöhnlich folgende Geschäfte:

1. Genehmigung der Jahresberichte:
 - a) des Präsidenten
 - b) des Technischen Leiters
 - c) des Technischen Leiters Jungschwingen
2. Rechnungsablage:
 - a) Allwegschwinget
 - b) Vereinsrechnung
3. Festsetzung des Jahresbeitrages
4. Wahlen:
 - a) des Vorstandes
 - b) des Präsidenten
 - c) der Rechnungsrevisoren
 - d) der Delegierten für die Kantonale DV
 - e) Wahlvorschläge z.Hd. der Kantonalen DV
5. Arbeitsprogramm
6. Anträge:
 - a) des Vorstandes
 - b) der Sektionsmitglieder
7. Ehrungen
8. Verschiedenes



III.b VORSTAND

Art. 19

Vorstand Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Folgende Chargen sind mindestens zu besetzen:

- a) Präsident
- b) Kassier
- c) Technischer Leiter

Für die weiteren Aufgaben konstituiert sich der Vorstand selber. Er erlässt dazu ein Reglement.

Art. 20

Amts-dauer Präsident und Vorstandsmitglieder werden auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt.

Art. 21

Beschluss-fähigkeit Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern. Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmen gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 22

Zeich-nungs-be-rechtigung Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und in Rechtssachen. Die verbindliche Unterschrift führen kollektiv zu zweien der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

**Art. 23****Geschäfts-
ordnung**

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Abwicklung der Geschäfte erfordert. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten oder auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern. Die Tätigkeit des Vorstands wird protokolliert. Die Aufgaben des Vorstandes umfassen zur Hauptsache folgende Punkte:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung
2. Die Vertretung der Schwingersektion nach aussen
3. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
4. Genehmigung der Protokolle der Vorstandssitzungen
5. Organisation der Aktiv-und Passivmitgliederwerbung
6. Einberufung der Festorganisation des Allwegschwingets
7. Organisation von Schwingfesten
8. Prüfung der Rechenschaftsberichte der Schwingfeste im Sektionsgebiet
9. Gewährleistung des Trainingsangebots
10. Überwachung und Beteiligung bei der Vorbereitung von Schwingfesten im Sektionsgebiet
11. Erledigung aller Geschäfte, welche durch die Statuten nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind
12. Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung

Art. 24**Kassaw-
sen**

Die Jahresrechnung wird nach den Grundsätzen der ordnungsmässigen Rechnungslegung so aufgestellt, dass die Vermögens- und Ertragslage des Vereins zuverlässig beurteilt werden kann. Sie gliedert sich mindestens in eine Bilanz und Erfolgsrechnung.

**Art. 25**

Fondsreglemente Für allfällige Spezialfonds und Stiftungen sind separate Reglemente zu erlassen und von der GV zu genehmigen.

Art. 26

Finanzkompetenz Der Vorstand hat eine Kreditkompetenz von Fr. 4'000. Einmalige Ausgaben über Fr. 1'000 erfordern eine Zweidrittels-Mehrheit des Vorstandes.

III.c KONTROLLSTELLE

Art. 27

Revisoren Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren.

Art. 28

Amtsduer Die GV wählt die Revisoren alternierend auf zwei Jahre.

Art. 29

Aufgabe Die Kontrollstelle prüft die Rechnungslegung der Sektion sowie allfälliger Schwingfeste und Spezialfonds auf ihre materielle und formelle Richtigkeit.

Sie erstellt darüber zuhanden der GV einen Bericht und einen Antrag.

IV. HAFTUNG

Art. 30

Haftung Für die Verbindlichkeiten der SSNW haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder gegenüber Dritten ist ausgeschlossen.

V. STATUTENÄNDERUNG

Art. 31

Mehrheit Zur Beschlussfassung über eine Statutenänderung bedarf es der Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der GV.

VI. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 32

a.o. GV Die Auflösung der SSNW kann nur durch eine ausserordentliche GV mit einer Dreiviertels-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 33

Vermögen Bei einer Auflösung der SSNW sind das vorhandene Vereinsvermögen, die Bücher und sonstiges Material beim Vorstand des Kantonalen Schwingerverbandes in Obhut zu geben. Sollte später im bisherigen Sektionsgebiet eine neue Sektion Nidwalden gegründet werden, so müssen die deponierten Sachen an dieselbe wieder ausgehändigt werden, sobald Gewähr für richtige Führung und Verwaltung vorhanden ist.



VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 34

Statuten und Ver- einbarun- gen

Die vorliegenden Statuten der SSNW ersetzen die Statuten vom 16. März 1984. Gleichzeitig werden alle widersprechenden Beschlüsse aufgehoben. Die reglementarische Vereinbarung über das Allwegschwinget vom 1. Januar 1947 zwischen der SSNW und den Besitzern des Gasthauses und der Liegenschaft Allweg verliert ebenso ihre Gültigkeit.

Art. 35

Inkraft- treten

Die vorliegenden Statuten der SSNW sind von der ordentlichen GV am 15. November 2014 genehmigt worden. Sie treten mit ihrer Genehmigung durch die Delegiertenversammlung des Ob- und Nidwaldner Kantonalen Schwingerverbandes in Kraft.

6370 Stans, den 15. November 2014

Der Präsident

Der Sekretär

Bruno Niederberger

Christoph Baumgartner

Die Statuten der SSNW sind von der Delegiertenversammlung des Ob- und Nidwaldner Kantonalen Schwingerverbandes genehmigt worden.

Ort, Datum

Der Präsident

Der Sekretär

Maurus Adam

Dominik Durrer

Anhang: Vereinbarung zwischen der Schwingersektion Nidwalden und dem Schwingerverein Engelberg

1. Die Mitglieder des Schwingervereins Engelberg sind Aktiv-, Passiv-, Frei- oder Ehrenmitglieder der SSNW und anerkennen und unterziehen sich den jeweils geltenden Statuten.
2. Schwinger aus Engelberg dürfen nur über die SSNW an Schwingeranlässen teilnehmen. Sie werden durch den Versicherungskassier der SSNW bei der Eidg. Schwingerhilfskasse versichert.
3. Der Schwingerverein Engelberg wird durch eine Obmannschaft geleitet. Dieser Obmannschaft gehören an: Präsident: Er leitet den Verein und ist dessen Repräsentant gegenüber der SSNW.
 - Der Kassier besorgt die Kassaführung und regelt die finanziellen Angelegenheiten.
 - Der Protokollführer hält alle Begebenheiten des Schwingervereins Engelberg fest.
 - Der Techn. Leiter/Leiter Jungschwinger organisiert Trainings und Kurse. Er erstellt die Meldung der Aktiv-/Jungschwinger für die Versicherung an die SSNW. Er regelt mit dem Technischen Leiter/Technischen Leiter Jungschwinger der SSNW die Anmeldung der Aktiven/Jungschwinger für Festanlässe.
4. Die Obmannschaft des Schwingervereins Engelberg unterbreitet jeweils auf den 15. November einen Rechenschaftsbericht über das verflossene Jahr zur Genehmigung an den Vorstand der SSNW.
5. Der Zweck des Vereins umfasst:
 - Hebung und Verbreitung des Schwingerwesens in der Gemeinde Engelberg
 - Generelle Förderung des Schwignernachwuchses
 - Gezielte Einsetzung der finanziellen Mittel für die Schwingersache.
6. Die SSNW übernimmt keine Defizitgarantie für den Schwingerverein Engelberg.



7. Bei Auflösung des Schwingervereins Engelberg ist ein allfälliges Vermögen bei der SSNW in Obhut zu geben, bis in Engelberg ein neuer Verein oder eine neue Sektion mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.
8. Bei der Gründung einer Schwingersektion Engelberg besteht kein Anspruch an Mitteln aus der Kasse der SSNW.
9. Der Passivmitgliederbeitrag wird durch die Obmannschaft eingezogen und an den Kassier der SSNW abgeliefert. Aktivmitgliederbeiträge fallen der gleichen Kasse zu und dienen zur Deckung des Kantonalbeitrages. Der Vorstand der SSNW kann ihrerseits einen Teilbetrag rückgängig machen.
10. Der Schwingerverein Engelberg ist nach Möglichkeit mit einem Mitglied im Vorstand der SSNW vertreten.
11. An der GV der SSNW werden die Delegierten für die Delegiertenversammlung des ONSV gewählt. Dabei müssen Vereinsmitglieder anwesend sein, damit sie eine angemessene Vertretung für die Delegiertenversammlung des ONSV erhalten.
12. Die vorliegende Vereinbarung zwischen der SSNW und dem Schwingerverein Engelberg wird durch die ordentliche GV genehmigt.

6370 Stans, 15. November 2014

SCHWINGERSEKTION NIDWALDEN

SCHWINGERVEREIN ENGELBERG

Der Präsident

Der Präsident

Bruno Niederberger

Josef Odermatt

Der Sekretär

Die Sekretärin

Christoph Baumgartner

Karin Hurschler